

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1575
vom 25. August 2016
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Abrechnung Kredit Innenausstattung Stockwerkeigentum Gemeindehausplatz 26
(bisher Kopfbau Ost)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Beschlüsse

Sie haben gestützt auf unseren Bericht und Antrag Nr. 1495 betreffend Erwerb von Stockwerkeigentum im Kopfbau Ost Folgendes beschlossen:

1. Für die Innenausstattung der öffentlichen Räume im Kopfbau Ost wird ein Kredit von Fr. 340'000.00 bewilligt.
2. Der vorgeschlagenen Finanzierung wird zugestimmt.
3. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 68 Bst. f der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Wir haben folgenden Zusatzkredit beschlossen:

- 28. Januar 2016 Geschirr und Kaffeemaschine Fr. 11'500.00

2 Kredit

2.1 Bewilligte Kredite

- | | |
|---|-----------------------|
| – Beschluss Einwohnerrat vom 20. Juni 2013 | Fr. 340'000.00 |
| – GRK Geschirr und Kaffeemaschine vom 28. Januar 2016 | Fr. 11'500.00 |
| Total bewilligte Kredite | <u>Fr. 351'500.00</u> |

2.2 Kostenrahmen

Bewilligte Kredite	Fr.	351'500.00
Abgerechneter Kredit	Fr.	330'861.35
Kostenunterschreitung	Fr.	<u>20'638.65</u>

Die Media- und EDV- Einrichtungen im Saal Egli wurden zusammen mit der Installation der gesamten Elektroanlagen im Sonderkredit Nr. 1574 "Abrechnung Sonderkredit Erwerb von Stockwerkeigentum im Kopfbau Ost" abgerechnet. Aus diesem Grund resultiert der Minderaufwand bei der Innenausstattung.

3 Verbuchungsnachweis

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2015	Fr. 157'746.30	Fr. 0.00
Rechnung 2016	Fr. 173'115.05	Fr. 0.00
Total	Fr. 330'861.35	Fr. 0.00
Nettobelastung der Gemeinde		Fr. 330'861.35
	<u>Fr. 330'861.35</u>	<u>Fr. 330'861.35</u>

4 Finanzierung

Die Investition "Innenausstattung der öffentlichen Räume im Kopfbau Ost" von Fr. 340'000.00 wurde über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 420017 "Mobiliar Stockwerkeigentum Kopfbau Ost" mit allgemeinen Mitteln finanziert und gemäss Finanzverordnung Nr. 950 der Gemeinde Horw linear während 8 Jahren abgeschrieben.

5 Externe Revision

Die Abrechnung wurde am 9. August 2016 von der externen Revisionsstelle geprüft (Siehe Anhang).

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Abrechnung Sonderkredit Innenausstattung Stockwerkeigentum Gemeindehausplatz 26 (bisher Kopfbau Ost) von Fr. 330'861.35 zu genehmigen.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

– Bericht Revisionsstelle

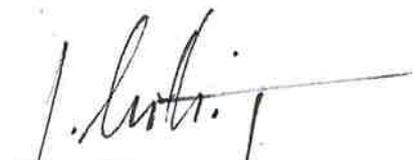
EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1575 des Gemeinderates vom 25. August 2016
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission sowie der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 60 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

Die Abrechnung über die Innenausstattung Stockwerkeigentum Gemeindehausplatz 26 (bisher Kopfbau Ost) im Betrag von Fr. 330'861.35 wird genehmigt.

Horw, 29. September 2016



Jürg Luthiger
Einwohnerratspräsident



Beat Gähwiler
Gemeindegeschreiber

Publiziert: 30. SEP. 2016



***Gemeinde Horw
6048 Horw***

***Bericht der Revisionsstelle
an den Einwohnerrat der Gemeinde Horw
zur Abrechnung des Baukredits
vom 25. August 2016 Innenausstattung vom
Stockwerkeigentum im Kopfbau Ost***



Bericht der Revisionsstelle
an den Einwohnerrat der
Gemeinde Horw
6048 Horw

**Bericht der Revisionsstelle an den Einwohnerrat der Gemeinde Horw zur Abrechnung
des Baukredits Innenausstattung vom Stockwerkeigentum Kopfbau Ost**

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Projektierungskredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommis-
sionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durch-
geführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt
werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf
der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungsle-
gungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für un-
ser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung mit einer Kostenunterschreitung von CHF 20'638.65 zu
genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Markus Kronenberg
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Josef Stadelmann
Revisionsexperte

Luzern, 25. August 2016

*PricewaterhouseCoopers AG, Werftrasse 3, Postfach, 6002 Luzern
Telefon: +41 58 792 62 00, Telefax: +41 58 792 62 10, www.pwc.ch*

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.